

Einwohnergemeinde
Forst-Längenbühl

Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung



Vom 13.06.2021

Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Die Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734, 7) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziel

Art. 1 ¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Forst-Längenbühl mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Das Energieversorgungsunternehmen EVU in der Gemeinde Forst-Längenbühl ist die BKW Energie AG.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2 ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Forst-Längenbühl für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Forst-Längenbühl vereinbart mit der EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

II. Bemessung und Abgaben

Konzessionsabgabe für die
Elektrizitätsversorgung

Art. 3¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Forst-Längenbühl für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe gemäss Abs. 1 bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie:

- a) Die Abgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Stromzähler beschränkt.
- b) Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf CHF 96.00 pro Jahr und Stromzähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Forst-Längenbühl schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigung

Art. 5 Das Stimmvolk Forst-Längenbühl hat das vorliegende Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung anlässlich der Urnenabstimmung vom 13.06.2021 genehmigt.

Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Der Präsident



Kurt Kindler

Der Gemeindegeschreiber



Anton Wenger

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 06.05.2021 bis am 10.06.2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung) bei der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger am 29.04.2021, 06.05.2021 und 03.06.2021 publiziert.

Forst-Längenbühl, 14.06.2021

Der Gemeindegeschreiber



Anton Wenger

Publikation

Der Gemeindegeschreiber hat die Inkraftsetzung dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 31 vom 05.08.2021 publiziert.

Forst-Längenbühl, 09.08.2021

Der Gemeindegeschreiber



Anton Wenger